

Ammersee-Schießsport-Verein e.V.

VR 203679 Amtsgericht München
BDS – Nr. OB124

1. Vorstand: Thomas Schwertner

Standordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung und der gültigen Sportordnung (BDS), als Vereinsmitglied, Gastschütze oder durch Teilnahme an einem ausgeschriebenen Wettbewerb unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV 1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein Hinweis auf zugelassene Waffen u. Munition sollte am Schießstand ausgehängt sein.
Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG 2) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV Abs.1, 1-7) sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
Bei Vereinsmitgliedern durch Ausweis des jeweiligen Schießsport Dachverbandes mit aktueller, gültiger Jahresmarke. Gastschützen des Vereins sind vorübergehend (bis 3x Teilnahme) mit versichert.
4. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf den Schützenständen untersagt.
5. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
6. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter / Standaufsicht), deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen unverzüglich zu befolgen. Einwände können, sofern sie den Schießbetrieb und die Standsicherheit nicht gefährden, nach Ablauf des Schießbetriebes bzw. außerhalb der Schießanlage vorgetragen werden. Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Ausschluss vom Schießbetrieb führen.
Die Aufsichtsperson soll während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet, oder die anwesenden Schützen ebenfalls zur Aufsichtsführung legitimiert sind.
7. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.

8. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
9. Im Falle von Ladehemmungen, Munitions-Versagern, oder sonstigen Störungen ist unverzüglich die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Dies hat – zur Sicherheit des Schießbetriebes- im Besonderen durch eindeutiges, sichtbares Handzeichen zu geschehen.
Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen, abzulegen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
Munitionsversager müssen zuvor noch ca. 10 Sekunden in Zielrichtung gehalten werden, für den Fall dass die Ladung verzögert zündet. Munitions-Versager sind der Aufsichtsperson zu übergeben.
10. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, gibt die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekannt, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
11. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, z.B. durch Zielübungen (auch ungeladen) oder hantieren mit der Waffe in Richtung anderer Personen sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
Vom Schießen können auch Schützen ausgeschlossen werden, die sich am Schießstand aggressiv verhalten, deren Verhalten Grund zur Annahme einer einstweiligen Untauglichkeit zum Schießen gibt, oder die sich den Anordnungen der Schießaufsicht widersetzen.
Grundsätzlich können Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, vom Stand verwiesen werden.
12. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.